



---

## Niederschrift

zur Sitzung des Kreisausschusses am 20.02.2024

---

Sitzungsort: Großer Sitzungssaal des Landratsamtes in Rosenheim,  
Wittelsbacherstr. 53, Erdgeschoss, Zimmer 01.032

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr

Ende der Sitzung: 16:35 Uhr

Anwesend waren: Landrat Otto Lederer  
(als Vorsitzender)

14 Kreisräte  
(siehe Anwesenheitsliste)

Ferner waren anwesend: Abteilungsleiter und Mitarbeiter  
des Landratsamtes Rosenheim:

Herr Sedlbauer (1)  
Herr Winter (Leiter Büro Landrat)  
Herr Edtbauer (13)  
Herr Mehlich (13)  
Herr Brunner (Protokollführer)  
Herr Schmid (42)  
Frau Beigel (Presse)  
Frau Gaßner-Nickl (Presse)

Extern:

Herr Kotter (OVB)  
Frau Huber (Radio Charivari)  
Frau Bohrer-Glas (BR)  
Herr Kühne (BR)  
Herr Schlederer (BR)  
Hr. Dr. Krüger (Blickpunkt)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass rechtzeitig geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Gegen die Rechtmäßigkeit der Ladung, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Die Anwesenheitsliste und alle Sitzungsvorlagen sind Bestandteil dieser Niederschrift.

Die Mitglieder des Kreisausschusses erheben gegen die Durchführung von Filmaufnahmen des BR während es Tagesordnungspunktes 8 für ca. 5 Minuten keine Einwände.

---

**Niederschrift**  
zur Sitzung des Kreisausschusses am 20.02.2024

---

## **Tagesordnung**

---

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Vorstellung der Kulturreferentin Anke Hellmann
- 2 Jahresrechnung 2022 des Landkreises Rosenheim;  
Feststellung
- 3 Jahresrechnung 2022 des Landkreises Rosenheim;  
Erteilung der Entlastung
- 4 Haushaltswirtschaft 2024 des Landkreises Rosenheim;  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und Stellenplan für das Jahr 2024
- 5 Haushaltswirtschaft 2024 des Landkreises Rosenheim;  
Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027
- 6 Freiwillige Leistungen;  
Einführung eines Landkreispasses im Landkreis Rosenheim
- 7 Änderung der Landkreisordnung (LKrO);  
Anpassung der Geschäftsordnung und Entschädigungssatzung
- 8 Brenner-Nordzulauf für den Abschnitt Gemeinde Tuntenhausen - Gemeinde Kiefersfelden:  
Kernforderungen zu den Variantenentscheiden der Deutschen Bahn vom 25.10.2023

### **Nichtöffentlicher Teil**

...

---

**Niederschrift**  
zur Sitzung des Kreisausschusses am 20.02.2024

---

ÖFFENTLICHE SITZUNG

**TOP 1**  
**Vorstellung der Kulturreferentin Anke Hellmann**

---

Beratungsgrundlage:

Berichterstatter                      Landrat Otto Lederer

Sonstiges

Bekanntgabe:

Landrat Otto Lederer gibt bekannt, dass sich die neue Kulturreferentin des Landkreises Rosenheim – Frau Anke Hellmann – in der Kreistagssitzung am 28.02.2024 vorstellen wird.

Abstimmungsergebnis:              entfällt

---

**Niederschrift**  
zur Sitzung des Kreisausschusses am 20.02.2024

---

ÖFFENTLICHE SITZUNG

**TOP 2**  
**Jahresrechnung 2022 des Landkreises Rosenheim;**  
**Feststellung**

---

Beratungsgrundlage:                   Vorlage vom 14.12.2023                   13\_2023/077

Berichterstatter                       Hr. Schwaller

Sonstiges

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag stellt gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO die Jahresrechnung 2022 des Landkreises Rosenheim mit folgendem Ergebnis fest:

1.1 Ergebnisse der Haushaltsrechnung 2022 des Landkreises Rosenheim:

		Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen		331.843.303,96	60.734.489,02	392.577.792,98
Abgang auf KER Vorjahr	-	609.876,77	0,00	609.876,77
Abgang auf HER Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
Neue HER	+	0,00	5.278.000,00	5.278.000,00
Bereinigte Soll-E	=	331.233.427,19	66.012.489,02	397.245.916,21
Soll-Ausgaben		327.793.614,53	29.798.290,42	357.591.904,95
Abgang auf KAR Vorjahr	-	8.000,00	0,00	8.000,00
Abgang auf HAR Vorjahr	-	251.710,29	226.555,40	478.265,69
Neue HAR	+	3.699.522,95	36.440.754,00	40.140.276,95
Bereinigte Soll-A	=	331.233.427,19	66.012.489,02	397.245.916,21
<i>Unterschied</i>		<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>

**Niederschrift**  
zur Sitzung des Kreisausschusses am 20.02.2024

		Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamthaushalt €
Bestände:				
Ist-Überschuss	+	0,00	50.720.564,54	50.720.564,54
Ist-Fehlbetrag	-	4.634.235,04	0,00	4.634.235,04
Kasseneinnahmereste	+	13.520.214,45	163.400,00	13.683.614,45
Kassenausgabereste	-	5.186.456,46	286.281,62	5.472.738,08
Haushaltseinnahmereste	+	0,00	5.278.000,00	5.278.000,00
Haushaltsausgabereste	-	3.699.522,95	55.875.682,92	59.575.205,87
Gesamtergebnis	=	0,00	0,00	0,00

In den Rechnungsergebnissen sind enthalten:

	Haushaltsansatz €	Ergebnis €
Zuführung zum Vermögenshaushalt:		
- allgemein (ohne Sonderrücklagen)	25.903.900	39.834.642,66
- für Sonderrücklagen	524.300	2.676.390,42
Zuführung vom Vermögenshaushalt		
- allgemein (ohne Sonderrücklagen)	0	0,00
- aus Sonderrücklagen	1.367.400	270.075,16
Rücklagenzuführung insgesamt	524.300	4.422.142,45
- davon zu Sonderrücklagen	524.300	2.889.533,41
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik	0	1.532.609,04
Rücklagenentnahme insgesamt	8.605.100	284.043,08
- davon aus Sonderrücklagen	1.367.400	284.043,08

1.2 Kassenmäßiger Abschluss 2022:

E i n n a h m e n	€	€
Endgültige KER vom Vorjahr	39.482.394,59	
Soll-Einnahmen	392.577.792,98	
Anordnung auf HER	<u>8.295.000,00</u>	
Gesamtrechnungs-Soll	440.355.187,57	
Ist-Einnahmen	<u>426.671.573,12</u>	426.671.573,12
neue KER	<u><u>13.683.614,45</u></u>	

---

**Niederschrift**  
zur Sitzung des Kreisausschusses am 20.02.2024

---

Einnahmen Verwahrung/Vorschuss		<u>249.988.728,08</u>
Gesamteinnahmen lt. Zeitbuch		<u><u>676.660.301,20</u></u>
<b>A u s g a b e n</b>		
Endgültige KAR vom Vorjahr	9.833.597,72	
Soll-Ausgaben	357.591.904,95	
Anordnung auf HAR	<u>18.632.479,03</u>	
Gesamtrechnungs-Soll	386.057.981,70	
Ist-Ausgaben	<u>380.585.243,62</u>	380.585.243,62
neue KAR	<u><u>5.472.738,08</u></u>	
Ausgaben Verwahrung/Vorschuss		<u>276.030.289,02</u>
Gesamtausgaben lt. Zeitbuch		<u><u>656.615.532,64</u></u>
Buchmäßiger Kassenbestand (E ./ A)		<u><u>20.044.768,56</u></u>
Ist-Einnahmen		426.671.573,12
Ist-Ausgaben		<u>380.585.243,62</u>
Ist-Überschuss		<u><u>46.086.329,50</u></u>

2. Die in § 77 Abs. 2 KommHV-Kameralistik genannten Unterlagen für das Jahr 2022 (Jahresrechnung vom 20.6.2023, Vermögensübersicht, Übersicht über die Schulden und Rücklagen, Rechnungsquerschnitt, Gruppierungsübersicht, Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder, Rechenschaftsbericht vom 21.9.2023) haben vorgelegen und werden in die Feststellungen gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO einbezogen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

---

**Niederschrift**  
zur Sitzung des Kreisausschusses am 20.02.2024

---

ÖFFENTLICHE SITZUNG

**TOP 3**  
**Jahresrechnung 2022 des Landkreises Rosenheim;**  
**Erteilung der Entlastung**

---

Beratungsgrundlage:	Vorlage vom 14.12.2023	13_2023/078
Berichterstatter	Hr. Schwaller	
Sonstiges	Herr Landrat Lederer ist persönlich beteiligt und nimmt an Beratung und Abstimmung nicht teil.	

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag erteilt dem Landrat und der Verwaltung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO für die Jahresrechnung 2022 die Entlastung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



---

## Niederschrift

zur Sitzung des Kreisausschusses am 20.02.2024

---

### § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 Abs. 1 BayFAG auf die Gemeinden umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2024 auf

192.906.700 €

festgesetzt.

- (2) Der Umlagesatz für die Bemessung der Kreisumlage 2024 wird gem. Art. 18 Abs. 3 BayFAG einheitlich auf

48,50 v. H.

der vom Bayerischen Landesamt für Statistik bekannt gegebenen endgültigen Umlagegrundlagen festgesetzt.

- (3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v. H.
2. Grundsteuer für die Grundstücke (B)	310 v. H.
3. Gewerbesteuer	310 v. H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Rosenheim wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## 2. Stellenplan

Der Stellenplan des Landkreises Rosenheim für das Haushaltsjahr 2024 wird mit folgenden Stellen beschlossen:

Beamte:	170
Beschäftigte:	807
insgesamt:	977

Abstimmungsergebnis: Mehrheit:1



---

**Niederschrift**  
zur Sitzung des Kreisausschusses am 20.02.2024

---

ÖFFENTLICHE SITZUNG

**TOP 6**  
**Freiwillige Leistungen;**  
**Einführung eines Landkreispasses im Landkreis Rosenheim**

---

Beratungsgrundlage:                      Vorlage vom 03.01.2024                      BLR\_2023/138

Berichterstatter                              Landrat Otto Lederer

Sonstiges

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt die Einführung eines Landkreispasses im Landkreis Rosenheim.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alle hierfür notwendigen Schritte einzuleiten, dies umfasst insbesondere auch die Anpassung des Stellen- und Haushaltsplans im notwendigen Umfang.
3. Die mit dem Landkreispass einhergehenden Vergünstigungen sind vorerst auf die Möglichkeit zum Erwerb einer Isarcard S des MVV zu beschränken.
4. Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist vorerst dahingehend zu begrenzen, dass für den Landkreis keine zusätzlichen Ausgleichszahlungen an den MVV anfallen.
5. Das Gesamtkonzept zum Landkreispass ist nach der konkreten Ausarbeitung im Kreistag vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:                      Mehrheit:3

---

**Niederschrift**  
zur Sitzung des Kreisausschusses am 20.02.2024

---

ÖFFENTLICHE SITZUNG

**TOP 7**

**Änderung der Landkreisordnung (LKrO);  
Anpassung der Geschäftsordnung und Entschädigungssatzung**

---

Beratungsgrundlage: Vorlage vom 08.02.2024 BLR\_2024/142

Berichterstatter Landrat Otto Lederer

Sonstiges

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

1. § 1 Abs 6 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

*„<sup>1</sup>Kreistagsmitgliedern werden nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden*

*a.) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,*

*b.) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, sowie*

*c.) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch*

*während der Sitzungsdauer bis zu einem Höchstbetrag von 15 €/Stunde erstattet. <sup>2</sup>§ 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.*

Der bisherige § 1 Abs. 6 der Entschädigungssatzung wird zu § 1 Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

*„<sup>1</sup>Die Entschädigungen nach Abs. 3 bis 6 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. <sup>2</sup>Eine Kombination der Ansprüche nach den Abs. 3 bis 6 ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die Zahlung erfolgt erstmals für die Sitzung, die vor Eingang des Antrags stattgefunden hat.“*

2. § 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

*„<sup>1</sup>Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Kreistag in der folgenden Sitzung zu genehmigen. <sup>2</sup>Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde. <sup>3</sup>Die Genehmigung des Kreistags nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn bis zum Ende der folgenden Sitzung keine Einwände gegen die Niederschrift beim Vorsitzenden erhoben werden.“*

---

**Niederschrift**  
zur Sitzung des Kreisausschusses am 20.02.2024

---

3. § 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung wird folgende Nr. 8 angefügt:

*„8. die Vertretung des Landkreises in Unternehmen in Privatrechtsform. In den Fällen des § 29 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. d) ist hierfür vorab eine gesonderte Ermächtigung des Kreistags einzuholen.*

4. § 29 Abs. 2 Nr. 6 der Geschäftsordnung wird folgender Buchstabe d) angefügt:

*„d) Ermächtigung des Landrats zur Vertretung des Landkreises im Beteiligungsunternehmen „Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim GmbH“, sowie in anderen Beteiligungsunternehmen, soweit eine Anzeigepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 84 Abs. 1 Satz 1 LKrO besteht.*

Abstimmungsergebnis: einstimmig

---

**Niederschrift**  
zur Sitzung des Kreisausschusses am 20.02.2024

---

ÖFFENTLICHE SITZUNG

**TOP 8**

**Brenner-Nordzulauf für den Abschnitt Gemeinde Tuntenhausen - Gemeinde Kiefersfelden:**

**Kernforderungen zu den Variantenentscheiden der Deutschen Bahn vom 25.10.2023**

Beratungsgrundlage:	Vorlage vom 02.02.2024	42_2024/046
Berichterstatter	Landrat Otto Lederer	
Sonstiges	Anlage 1: Kernforderungen des Landkreises Rosenheim zu den Variantenentscheiden der Deutschen Bahn vom 25.10.2023	

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Rosenheim beschließt die Forderungen in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis: Merheit:3

---

**Niederschrift**  
zur Sitzung des Kreisausschusses am 20.02.2024

---

Rosenheim, den 27.02.2024

Martin Brunner  
Protokollführer

Landrat Otto Lederer  
Vorsitzender

---

## Niederschrift

zur Sitzung des Kreisausschusses am 20.02.2024

---

### Anlage 1

#### Kernforderungen des Landkreises Rosenheim zu den Variantenentscheiden der Deutschen Bahn vom 25.10.2023

##### Präambel – generelle Forderungen

**Der Landkreis Rosenheim fordert die Erbringung des grundsätzlichen Nachweises dafür, dass für die Umsetzung des Brenner-Nordzulaufs die Errichtung einer Neubaustrecke tatsächlich erforderlich ist. Kann dieser Bedarfsnachweis nicht erbracht werden, ist das Projekt aufzugeben.**

Unabhängig von der Neubauplanung müssen folgende Maßnahmen zur wesentlichen Verbesserung der derzeitigen Situation umgesetzt werden:

- Sofortige Durchführung von **Lärmschutzmaßnahmen an der Bestandsstrecke nach Neubaustandard** und unverzügliche Umsetzung der bereits 2016 getroffenen Zusagen zum überobligatorischen Lärmschutz bestehender Trassenabschnitte sowie Ausbau der Bestandsstrecke mit ETCS.
- **Einführung des Halbstundentakts im Schienenpersonennahverkehr** nach München, Salzburg und Kufstein sowie **Ausbau** des Angebots im **Schienenpersonenfernverkehr**
- **Barrierefreier Ausbau aller Bahnhöfe** und Haltestellen im Landkreis Rosenheim
- Fertigstellung der ABS 38 (Bahnstrecke München – Mühldorf – Freilassing / Salzburg) sowie Ertüchtigung (insbesondere Elektrifizierung) der Bestandsstrecke Rosenheim-Mühldorf-Landshut

Für den Fall, dass es zur Umsetzung der Neubaustrecke für den Brenner-Nordzulauf kommt, fordert der Landkreis Rosenheim die **Minimierung des Flächenverbrauchs** für Baustelleneinrichtungen und Zwischenlagerungen für die Bauphase. Vorrangig müssen dazu staatliche Flächen in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus ist für aufgelassene Streckenabschnitte ein **vollumfänglicher Rückbau** einschließlich der vorhandenen Dammschüttungen sicherzustellen.

Des Weiteren muss von der Bundesregierung bis zum Beginn der Baumaßnahme eine **Lösung für die Probleme der Blockabfertigung** im Inntal erzielt werden. Keinesfalls darf es in der Bauphase zu Blockabfertigungen kommen, da es andernfalls zu einer dauerhaften infrastrukturellen und wirtschaftlichen Schädigung der gesamten Region kommt.

---

## **Niederschrift**

zur Sitzung des Kreisausschusses am 20.02.2024

---

### **Kernforderungen**

Der Landkreis Rosenheim fordert:

#### **1. Innunterquerung nördlich von Rosenheim und eine maximale Tunnellösung nördlich von Rosenheim einschließlich Prüfung weiterer Trassenalternativen (z.B. Trassenvorschlag „Orange“)**

Die Trasse des Variantenentscheids führt aufgrund ihrer oberirdischen Lage (Kombination aus Dammschüttung und Brückenkonstruktionen) zu einer massiven Durchschneidung des Raums nördlich von Rosenheim. Damit kommt es zur Zerstörung des Landschaftsbildes und der Naherholungsgebiete, zu einer Vernichtung von landwirtschaftlichem Nutzgrund und somit insgesamt zu einer erheblichen Abwertung und Schädigung der Region.

In Bereich nördlich von Rosenheim muss daher die Trasse weitestgehend in Tunneln und Trogbauwerken geführt werden. Eine Möglichkeit dazu wird z.B. in der Trassenvariante „Orange“ aufgezeigt. Diese ist auf Durchführbarkeit zu überprüfen. Sollte sie nicht in Betracht kommen, sind Trassenalternativen zu ermitteln, die eine Innunterquerung nördlich von Rosenheim ermöglichen.

Im Detail sind weiterhin insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Verschiebung der Verknüpfungsstelle Ostermünchen nach Norden
- Erhalt der bestehenden Bahnstrecke sowie des Bahnhofs Ostermünchen.  
Für den Fall einer Weiterplanung der Variante A60 (Neubau Bahnhof Ostermünchen) ist ein Personenaufzug für diesen neuen Bahnhof zu berücksichtigen.
- Einhausung / Untertunnelung im Bereich Stetten-Sportanlage-Brettschleipfen (Gemeinde Tuntenhausen)
- Untertunnelung bei Mühlbach (Gemeinde Großkarolinenfeld)

#### **2. Tunnel von Kirnstein bis zur Innleiten**

Da es bei einer oberirdischen Trassenführung zu einer nicht hinnehmbaren Zerschneidung der Landschaft und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Lebensraum von Mensch und Natur sowie auch zu schadhafte Auswirkungen für die Landwirtschaft und den Tourismus kommt, ist ein durchgehender Tunnel von Kirnstein bis zur Innleiten umzusetzen.

Sofern die Forderung eines durchgehenden Tunnels nicht erfüllt wird, ist der Innleitentunnel mit der technisch maximal möglichen Länge auszuführen und die Länge des Überholbahnhofs auf das Mindestmaß zu reduzieren.

#### **3. Verlegung der Verknüpfungsstelle Kirnstein in den Wildbarren**

Die Errichtung einer oberirdisch geplanten Verknüpfungsstelle Kirnstein wird abgelehnt. Stattdessen muss die Verknüpfungsstelle Kirnstein in bergmännischer Ausführung in den Wildbarren verlegt werden. Entsprechend der vorliegenden aktuellen Studie der „Bergmeister innovative & responsible engineering“ (Österreich), „HBI Haerter AG“ (Schweiz) und „Studiengesellschaft für Tunnel und Verkehrsanlagen STUVA e. V.“ (Deutschland) ist die Umsetzung einer unterirdischen Verknüpfungsstelle grundsätzlich möglich und genehmigungsfähig.

---

## **Niederschrift**

zur Sitzung des Kreisausschusses am 20.02.2024

---

Für den Fall, dass die Forderung nach einer Verlegung der Verknüpfungsstelle Kirnstein in den Wildbarrren abgewiesen wird, müssen dann die Bestandsgleise im Bereich der Verknüpfungsstelle in westlicher und die Neubaugleise in östlicher Richtung nebeneinander angeordnet werden, um den enormen Flächenbedarf mit schädlichen Auswirkungen für Landwirtschaft, Landschaft, Natur und für die Bevölkerung im Inntal zu reduzieren.

#### **4. Schutz der Landwirtschaft: Ökologischer Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen im Landkreis Rosenheim, insbesondere aber im Inntal muss auf das absolut Mindeste reduziert werden**

Der Flächenbedarf der möglichen Neubaustrecke samt Begleitmaßnahmen, wie z.B. Anpassung der bestehenden Infrastruktur, Baustelleneinrichtung oder Kompensationsmaßnahmen, muss aufgrund der Flächenknappheit und der kleinstrukturierten Landwirtschaft in Rosenheim unbedingt weiter minimiert werden. Für die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen im Landkreis Rosenheim beansprucht werden. Vorrangig müssen Möglichkeiten einer finanziellen Abgeltung oder Ökokonten genutzt werden. Unvermeidbare Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind durch produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK Maßnahmen) abzugelten. Zusätzliche schädliche Belastungen für die Landwirtschaft durch Flächenverluste aufgrund von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auszuschließen.

#### **Hinweise für das Planfeststellungsverfahren**

Sofern eine Umsetzung der Baumaßnahme beschlossen wird, weist der Landkreis Rosenheim vorsorglich schon jetzt darauf hin, dass im späteren Planfeststellungsverfahren zwingend folgende Punkte zu behandeln und für die Bauausführung festzusetzen sind:

- Während der Bauphase ist für die betroffene Bevölkerung ein maximaler Schutz vor Lärm, Staub und Erschütterungen sicherzustellen. Dies gilt auch für touristische Destinationen.
- Sämtliche im Einflussbereich der Baumaßnahme liegenden Trinkwassergewinnungen müssen umfassend geschützt werden.
- Die Baumaßnahme ist so zu planen und auszuführen, dass es zu keiner schädlichen Beeinträchtigung der umgebenden Landschaft, den örtlichen Baugrundverhältnissen, angrenzenden Gebäuden und vorhandenen Denkmälern kommen kann.
- Der Umfang der Baustelleneinrichtungsflächen ist zu minimieren und die temporäre Inanspruchnahme ordnungsgemäß zu entschädigen.
- Während der Bauphase ist die Freihaltung von Rettungszufahrtswegen sicher zu stellen.
- Für die Benutzung öffentlicher Straßen im Baubetrieb sind die Straßenbaulastträger von den baulichen und betrieblichen Folgelasten freizustellen.

Der Aushubtransport muss vorrangig über Förderbänder, die Schiene und die Autobahn erfolgen.